

Zurückhaltung bei jugendlichen Opfern

Foto eines ermordeten Mädchens ohne Anonymisierung

Unter der Überschrift "Vermisste Jennifer (13) ermordet" berichtet eine Boulevardzeitung über den Mord an einem vermissten Mädchen. Ein nicht anonymisiertes Foto des Mädchens ist Teil des Beitrags. Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, dass das Bild für das Verständnis des Tathergangs unerheblich war. Das Opfer habe Anspruch auf Wahrung seines Persönlichkeitsrechts auch nach dem Tod. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet und die Veröffentlichung des Fotos für zulässig. Bei dem Bild handle es sich um ein Fahndungsfoto der Polizei, dessen Verbreitung auch nach dem Kunsturhebergesetz gerechtfertigt sei. Jennifers Mutter habe sich mit einem privaten Fahndungsplakat fotografieren lassen, so dass von einer Einwilligung auszugehen sei. Die Verbreitung des Bildes hält die Rechtsabteilung aus zeitgeschichtlichen Gründen für zulässig. Dem Fahndungsauftrag sei damit die Information über den traurigen Ausgang der Suche gefolgt. Auch an den Gedenkstätten, von Jennifers Freunden errichtet, sei das Foto öffentlich zu sehen gewesen. Zudem habe man die Presse bei der Beerdigung zugelassen. (2006)

Die Zeitung hat gegen die im Pressekodex festgelegten Regeln zum Schutz des Persönlichkeitsrechts verstoßen, da die Presse Opfer nur dann abbilden darf, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse besteht. Dieses war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Presserat spricht deshalb einen Hinweis aus. Während der Fahndung hat der Vorgang das öffentliche Interesse auf sich gezogen. Zu Fahndungszwecken durfte das von den Behörden veröffentlichte Foto abgedruckt werden, weil es dem Zweck diene, ein Menschenleben zu schützen bzw. zu retten. Mit dem Auffinden des Mädchens war der Zweck der Veröffentlichung jedoch erloschen. Nach Abschluss der Ermittlungen überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Privatinteresse des Opfers und seiner Angehörigen nicht mehr. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich die Mutter des Mädchens mit dem Fahndungsplakat fotografieren ließ, zumal dies noch während der Suche nach dem Kind geschehen ist. Dass das Foto an Gedenkstätten, die Jennifers Freunde errichtet haben, zu sehen war, rechtfertigt den Abdruck nicht. Die Gedenkstätten dienen der Erinnerung an Jennifer und den Freunden zur besseren Verarbeitung des Ereignisses. Schließlich konnte den Presserat auch nicht das Argument der Zeitung überzeugen, dass die Presse zur Beerdigung zugelassen war. Aus presseethischen Gründen sollte bei jugendlichen Opfern auch dann besonders zurückhaltend berichtet werden, wenn die Angehörigen die Öffentlichkeit suchen. (BK2-155/06)

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis